



Mai bis Juli 2026

Bundesrat

Der Bundesrat hat sich vor der Sommerpause mit einer Vielzahl rechtspolitischer Vorhaben beschäftigt. Nachfolgend werden die Vorhaben aufgeführt, welche aufgrund justizieller Belange im Rechtsausschuss abschließend beraten wurden.

1.065. Plenarsitzung am 08. Mai 2026

Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung BR-Drs. 210/26

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Das Gesetz dient der weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung. Insbesondere sollen Medienbrüche künftig vermieden werden. Die Neuregelungen sind eine Reaktion auf die seit 1. Januar 2022 bestehende Pflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Anträge an Vollstreckungsgerichte als elektronische Dokumente zu übermitteln. Um Medienbrüche zu vermeiden, sollen künftig bei einem elektronischen Antrag für einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auch der Titel, die Klausel und ggf. erforderliche weitere Urkunden zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen in eine elektronische Form übertragen werden und eine elektronische Übermittlung der Dateien an die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher bzw. das Vollstreckungsgericht erfolgen. Der elektronische Rechtsverkehr im Zwangsvollstreckungsverfahren soll gefördert werden, indem auch Inkassodienstleister und Kreditinstitute zur elektronischen Antrags- und Auftragseinreichung verpflichtet werden.

Im Bundestag wurden kleinere, fachliche Änderungen vorgenommen, die z.T. auf Forderungen des Bundesrates beruhen.

Dritte Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung BR-Drs. 161/26

Der Bundesrat stimmte der Verordnung zu.

Mit dem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (BR-Drs. 210/26, s.o.) sind Änderungen der §§ 752a, 753a, 754a und 829a der Zivilprozessordnung (ZPO) vorgesehen. Diese Änderungen machen die in dieser Verordnung enthaltenen Anpassungen an den Anlagen 1, 2 und 4 der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVfV), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juni 2024 geändert worden ist, erforderlich. Die Anpassungen sollen die Nutzung der Formulare vereinfachen.

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Regelung der Förderung klimaneutraler Mobilität BR-Drs. 209/26

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Das Gesetz dient der Umsetzung der neuen, vollharmonisierten Verbraucherkredit-RL, mit Umsetzungsfrist bis zum 20.11.2025. Deren Ziel ist es in erster Linie, zu einem hohen Verbraucherschutzniveau und zu einer Förderung des Binnenmarkts für Kredite zwischen Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbrauchern beizutragen. Der Anwendungsbereich der Vorschriften zu Verbraucherdarlehensverträge wird ausgeweitet, das Formerfordernis für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge wird von Schrift- und Textform abgesenkt, das sog. „ewige Widerrufsrecht“ wird zeitlich begrenzt und strengere Kreditwürdigkeitsprüfungen eingeführt. Darlehensgeber unterliegen künftig einer Pflicht zur Nachsicht gegenüber Verbrauchern. Nach Beendigung einer onkologischen Erkrankung wird bei Verträgen über Restschuldenversicherungen ein „Recht auf Vergessenwerden“ eingeführt.

Im Bundestag wurden weitere Ausnahmen vom Verbraucherdarlehensrecht für Debitkarten mit Zahlungsaufschub sowie unter bestimmten Voraussetzungen für den Rechnungsbau bei großen Online-Händlern geschaffen. Weiterhin wurden Regelungen zum sog. Scoring u.a. vor einem Vertragsabschluss angepasst (§ 37a BDSG). Schließlich wird ein neues Stammgesetz zur Förderung klimaneutraler Mobilität eingefügt. Kauf/Leasing von E-Autos soll so ab 1.1.2026 gefördert werden können, selbst wenn die zugrundeliegenden Verträge bereits vor Antragstellung auf Förderung geschlossen wurden.

In einer begleitenden Entschließung des Bundestages wird eine Regelung eines weitergehenden Rechts auf Vergessenwerden zum Beispiel bei Versicherungs- oder Kreditverträgen oder Adoptionen gefordert. Der Bundesrat berät am 16.10.2026 über das Fassen einer inhaltlich gleichgerichteten Entschließung (BR-Drs. 543/26).

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Vermögensabschöpfung bei Cum-/Ex-Leerverkaufsgeschäften sowie bei Einziehungsbeteiligten BR-Drs. 134/26
--

Antrag des Landes Hessen

Der Bundesrat brachte den Gesetzentwurf nach Maßgabe gemäß Ziffer 1 in Drs. 134/1/26 beim Deutschen Bundestag ein.

NRW erklärte den Beitritt zum Gesetzentwurf.

Mit dem GE soll die Vermögensabschöpfung bei Cum-/Ex-Leerverkaufsgeschäften sowie in weiteren Fällen der Drittbegünstigung verbessert werden. Nach der Begründung des Entwurfs bestehen bei § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB Unsicherheiten bei der Auslegung, ob eine Einziehung bei Dritten auch dann möglich ist, wenn diese Vermögenswerte nicht „durch“, sondern „für“ die Tat erlangt haben. Dies betreffe insbesondere sog. Vorkasse-Fälle auf Leerverkäuferseite bei Cum-/Ex-Geschäften. Zur Klarstellung solle die Vorschrift daher um die Worte „oder für“ ergänzt werden. Flankierend ist eine Übergangsvorschrift vorgesehen, wonach die Neuregelung auch auf noch nicht verjährte Altfälle Anwendung finden soll.

Die Begründung nimmt auf das gleichlautende Votum in dem Abschlussbericht der Bund-Länder-AG für Vermögensabschöpfung vom März 2024 Bezug.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes BR-Drs. 154/26

Antrag des Freistaates Sachsen

Der Gesetzentwurf wurde von der Tagesordnung des Plenums abgesetzt.

Aufgrund der unverändert hohen Belastung der Verwaltungsgerichte im Bereich Asyl schlägt der GE vor, das Asylgesetz anzupassen. Der originäre Einzelrichter soll auch für Asylhauptsacheverfahren eingeführt werden. Ferner sollen Richter auf Probe in Asylverfahren bereits ab dem Tag ihrer Ernennung als Einzelrichter tätig sein dürfen. Zudem sollen die Voraussetzungen für die Übertragung des Verfahrens auf den Einzelrichter in der Berufungsinstanz flexibler ausgestaltet werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten BR-Drs. 178/26

Der Bundesrat erhob gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (Richtlinie), mit Umsetzungsfrist bis zum 23.11.2026. Ziel der RL ist die verbesserte Vermögensabschöpfung insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, als Beitrag der Bekämpfung organisierter und schwerer Kriminalität. Zur Umsetzung erfolgt im GE eine Zuweisung der Aufgaben der justiziellen Vermögensabschöpfungsstellen an die Staatsanwaltschaften der Länder und die erstmalige Einrichtung von Vermögensverwaltungsstellen. Außerdem werden rechtshilferechtliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen angepasst. Korrespondierend hierzu soll den Vermögensabschöpfungsstellen der dazu erforderliche Zugang zu bestimmten Informationen eröffnet werden.

Komplexe weitere Änderungen des Rechts der Vermögensabschöpfung sollen einem gesonderten Vorhaben vorbehalten bleiben (vgl. S. 16 GE).

Der 2. Durchgang im Bundesrat ist für den 16. Oktober 2026 vorgesehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Haftung bei Unfällen mit Elektrokraftfahrzeugen im Straßenverkehr BR-Drs. 179/26

Der Bundesrat erhob gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Der GE sieht vor, E-Roller, Segways und andere Kraftfahrzeuge im Sinne von § 1 Abs. 1 der Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung (eKFV) der üblichen Haftung für Kraftfahrzeuge zu unterwerfen. Bisher unterfallen E-Roller etc. dem Haftungsprivileg des § 8 Nr. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG). Das bedeutet insbesondere, dass der Geschädigte dem Halter bzw. dem Fahrer ein Verschulden nachweisen muss, was in der Praxis regelmäßig schwierig ist.

Weiterbestehen soll das Haftungsprivileg für langsam fahrende land- und fortwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Baufahrzeuge sowie für Pedelecs (E-Fahrräder mit Geschwindigkeitsunterstützung bis max. 25 km/h).

Der Entwurf greift eine Forderung der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25./26. Mai 2023 auf, welche auf eine gemeinsame Initiative von NW und BW zurückging. Hier wurde allerdings eine grundlegende Reform des § 8 Nr. 1 StVG gefordert. Auch der 60. Verkehrsgerichtstag hat im August 2022 gefordert, dass E-Scooter der Gefährdungshaftung unterfallen sollten.

Der 2. Durchgang im Bundesrat erfolgte am 25. September 2026. Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts BR-Drs. 180/26

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Ziffer 1 in Drs. 180/1/26.

Der GE setzt verbindliche Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/2823 (Designschutz-Richtlinie) überwiegend im Designgesetz (DesignG) und in der Verordnung zur Ausführung des Designgesetzes (DesignV) 1:1 um. Er enthält folgende wesentlichen Elemente:

- Anerkennung neuer Designformen (bspw. animierte Designs) sowie neue Möglichkeiten der Wiedergabe
- Verbot von Vorbereitungshandlungen des 3D-Drucks
- Erweiterung der Ein- und Ausführregelung um eine Durchfuhrregelung
- Schaffung eines Eintragungssymbols
- Anpassung der Reparaturklausel
- Vereinheitlichung der Terminologie im Nichtigkeitsverfahren
- Klarere Fassung der Vorschriften zur Schutzdauer, zur Aufrechterhaltung sowie zur Löschung
- Entlastung des deutschen Rechts durch die Streichung nicht genutzter Systeme

Zudem werden Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) modernisiert und vereinfacht.

Der 2. Durchgang im Bundesrat ist für den 16. Oktober 2026 vorgesehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung BR-Drs. 181/26

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 181/1/26 (ohne Ziffern 1, 3 und 4).

Ziel des GE ist die Ausweitung und Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung. Dazu ist folgendes vorgesehen:

- Opfer gravierender häuslicher Gewalt erhalten Rechtsanspruch auf anwaltlichen Rechtsbeistand zur Ausübung der Nebenklage

- Straftatbestände der Volksverhetzung und volksverhetzenden Beleidigung (soweit auch individuelle Rechtsgüter betroffen sind) sowie Bedrohung sollen zur Nebenklage berechtigen
- Erleichterung des Zugangs zur psychosozialen Prozessbegleitung für Minderjährige und Verletzte, die ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen können
- Erleichterung der Inanspruchnahme der psychosozialen Prozessbegleitung für Erwachsene
- Verletzten von Straftaten aus dem Bereich der häuslichen Gewalt soll in gravierenden Fällen ein Rechtsanspruch zur Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung ermöglicht werden
- Anpassung von Verfahrensvorschriften
- Vergütung der psychosozialen Prozessbegleitung wird erhöht

Der GE deckt sich im Wesentlichen mit den Forderungen einer von NW in den Bundesrat eingebrachten Entschließung aus dem Jahr 2023 (BR-Drs. 464/23). Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hatte zuvor bereits mehrfach auf die Notwendigkeit eines praxisgerechten Ausbaus der psychosozialen Prozessbegleitung hingewiesen.

Die Anhörung im Bundestag fand am 6. Juli 2026 statt und kann über die Internetseite des Bundestages abgerufen werden: <https://www.bundestag.de/ausschuesse/recht-verbraucherschutz/sitzungen/1184146-1184146>

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren BR-Drs. 182/26
--

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 182/1/26 (ohne Ziffern 1, 2 Buchstaben d und e, 3-5, 8, 10, 11, 13-16, 20 und 21).

Der GE dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 (Recht-auf-Reparatur-Richtlinie), die bis zum 31. Juli 2026 umzusetzen ist. Ziel der vollharmonisierenden Richtlinie ist es, die Reparatur und Wiederverwendung brauchbarer Waren innerhalb und außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung zu fördern. Dazu ist im GE vorgesehen:

- Sachmangelbegriff wird um die Reparierbarkeit ergänzt
- Gewährleistungsfrist wird einmalig um 12 Monate verlängert, wenn sich der Verbraucher für eine Reparatur entscheidet
- Unternehmen werden verpflichtet, über die Möglichkeit der Reparatur im Rahmen der Gewährleistung zu informieren
- Im Rahmen der Ersatzlieferung soll der Unternehmer auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers diesem eine überholte Ware liefern können
- Einführung einer Reparaturverpflichtung für Hersteller bestimmter Waren (Anhang II der RL, bspw. bestimmte Haushaltsgeräte, elektronische Displays, Mobiltelefone). Diese greift nur, wenn Gewährleistungsrechte nicht (mehr) zustehen. Es gilt auch die Pflicht, Ersatzteile und Werkzeuge zur Reparatur zu angemessenen Preisen anzubieten sowie eine Informationspflicht über Richtpreise für typische Reparaturen per Website. Hat der Hersteller seinen Sitz außerhalb der EU, treffen die Pflichten den Importeur oder den Vertreiber der Waren.

- Einführung eines freiwilligen Europäischen Formulars für Reparaturinformationen

Der 2. Durchgang im Bundesrat ist am 10. Juli 2026 erfolgt.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats BR-Drs. 183/26
--

Der Bundesrat erhob gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Der GE zielt darauf ab, den Zugang zum Anwaltsnotariat zu erleichtern und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, insbesondere durch flexiblere Ausbildungs- und Zugangsvoraussetzungen sowie die Berücksichtigung von Familienzeiten. Außerdem wird die Altersgrenze im Anwaltsnotariat anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 23.09.2025 – 1 BvR 1796/23) überarbeitet.

Der Bundesrat hat am 12. Juni 2026 im 2. Durchgang beschlossen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Auf dem Weg zu einem 28. Regime für EU-Unternehmen BR-Drs. 188/26

Der Bundesrat nahm zu der Vorlage Stellung gemäß Drs. 188/1/26.

NRW: Zustimmung zu den Ausschussempfehlungen gemäß Ziffern 1, 3-7, 10, 11, 16, 19-22 und 25-32 in Drs. 188/1/26.

Ziel des „28. Regimes“ ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU, insbesondere als Standort für Start-Ups, Scale-Ups bzw. für innovative Unternehmen.

Zu diesem Zweck soll ein einheitliches und einfaches EU-weites Regelwerk für Unternehmen geschaffen werden, welches den gesamten Lebenszyklus eines Unternehmens abdecken soll. Einerseits soll die Gründung und das Expandieren des Unternehmens erleichtert werden, aber auch das Investieren in Unternehmen soll attraktiver gestaltet werden. Vorgesehen ist ein gemeinsames System für Anteilsoptionen (EU-ESO) und der Zugang zu vereinfachten Insolvenzverfahren für innovative Start-Ups. Gründer sowie bestehende Unternehmen können sich frei für die Gesellschaftsform EU Inc. entscheiden. Der neue Rahmen wird es allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und ihrem Unternehmenszweck ermöglichen, sich dauerhaft für diese Regelung zu entscheiden.

Die Gründung soll binnen 48 Stunden durchgeführt werden und maximal 100 Euro kosten mittels einer vollständig digitalen Eintragung in ein künftiges EU-Zentralregister. Dabei soll das Once-Only-Prinzip zum Tragen kommen und kein Mindestkapital vorgeschrieben werden.

Bezüglich der Finanzierung sollen das obligatorische persönliche Erscheinen und die obligatorische Beteiligung von Intermediären bei der Übertragung von Anteilen abgeschafft werden. Der Vorschlag sieht vollständig digitale Kapitalverfahren und Verfahren der Unternehmensführung vor.

Unternehmen mit der Gesellschaftsform EU Inc. werden frei entscheiden können, in welchem Mitgliedstaat sie sich eintragen lassen und wo sie den Hauptsitz einrichten wollen; so können sie den Binnenmarkt in vollem Umfang nutzen. Eine schwarze Liste verbotener nationaler Praktiken soll sicherstellen, dass Unternehmen mit der Gesellschaftsform EU Inc. unabhängig von ihrem

Eintragungsort genauso behandelt werden wie andere, nach nationalem Recht gegründete Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Vorgesehen ist auch eine Empfehlung zur Definition der Begriffe „innovative Unternehmen“, „innovative Start-ups“ und „innovative Scale-ups“, um eine bessere Abstimmung, Kohärenz und Wirksamkeit der diesbezüglichen Strategien zu erreichen.

Die (gesondert geplante) europäische Brieftasche für Unternehmen soll es Unternehmen mit der Gesellschaftsform EU Inc. ermöglichen, digitale Instrumente bei all ihren Interaktionen mit Behörden und Wirtschaftsteilnehmern in der gesamten Union vollumfänglich zu nutzen.

Verordnung über die schädigenden Ereignisse und gesundheitlichen Schädigungen im Sinne des § 4 Absatz 6 Satz 1 des Häftlingshilfegesetzes (HHGSchäV)

Verordnung über die schädigenden Ereignisse und gesundheitlichen Schädigungen im Sinne des § 3 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaGSchäV)

Verordnung über die schädigenden Ereignisse und gesundheitlichen Schädigungen im Sinne des § 21 Absatz 6 Satz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaGSchäV)

BR-Drs. 158/26, 159/26, 160/26

Der Bundesrat stimmte jeweils der Verordnung zu.

Personen, die in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) oder der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) politisch verfolgt wurden, haben in der Praxis Schwierigkeiten, Ansprüche wegen verfolgungsbedingter gesundheitlicher Beeinträchtigungen geltend zu machen. Da die Verfolgungsmaßnahmen häufig nicht hinreichend dokumentiert wurde, bestehen Beweisschwierigkeiten. Um den Betroffenen die Geltendmachung ihrer Ansprüche zu erleichtern, hat der Gesetzgeber eine Vermutungsregelung für gesundheitliche Schädigungen in das Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, das Häftlingshilfegesetz und das Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz aufgenommen. Mit den Rechtsverordnungen soll die seit dem 1. Juli 2025 geltende Vermutungsregelung so konkretisiert werden, dass über Anträge auf Bewilligung von Leistungen der Sozialen Entschädigung bei gesundheitlicher Schädigung möglichst einfach und schnell entschieden werden kann.

Schädigende Ereignisse im Rahmen der HHGSchäV sind demnach Gewahrsam von mindestens 30 Tagen Dauer und bestimmte Maßnahmen zur Verhinderung von Flucht. Als Gesundheitliche Schädigungen gelten u.a. depressive Störungen und posttraumatische Belastungsstörungen.

Schädigende Ereignisse im Rahmen der VwRehaGSchäV sind demnach Zwangsaussiedlungen und Zersetzungsmaßnahmen. Als Gesundheitliche Schädigungen gelten insb. depressive Störungen und posttraumatische Belastungsstörungen.

Als schädigende Ereignisse werden in der StrRehaGSchäV insbesondere bestimmte Freiheitsentziehungen und Zwangsarbeit benannt. Als gesundheitliche Schädigungen werden insbesondere depressive, angst- oder furchtbezogene und posttraumatische Belastungsstörungen definiert.

1.066. Plenarsitzung am 12. Juni 2026

Gesetz zur Digitalisierung des Vollzugs von Immobilienverträgen, der gerichtlichen Genehmigungen von notariellen Rechtsgeschäften und der steuerlichen Anzeigen der Notare BR-Drs. 301 /26

Der Bundesrat stimmte dem Gesetz zu.

NRW: Zustimmung und Abgabe einer Protokollerklärung (zur elektronischen Kommunikation mit den Finanzbehörden, s. Plenarprotokoll S. 317).

Ziel des Gesetzes ist die Digitalisierung des Austauschs von Dokumenten und Informationen zwischen Notarinnen und Notaren, Gerichten und Verwaltungsstellen anlässlich des Vollzugs eines Immobilienvertrags, zur gerichtlichen Genehmigung eines notariellen Rechtsgeschäfts oder zur Erfüllung steuerlicher Anzeigepflichten. Die Beteiligten sollen dafür über die EGVP-Struktur beziehungsweise die ELSTER-Struktur kommunizieren. Herkömmliche Dokumente sollen in geeigneten Fällen durch Strukturdatensätze im Dateiformat XML ersetzt werden können. Außerdem werden den Gutachterausschüssen und dem Statistischen Bundesamt vollständige Datensätze zu Immobilientransaktionen zur Verfügung gestellt. Zudem soll der Datenaustausch zwischen den Beteiligten, den Notarinnen und Notaren und den Gutachterausschüssen digitalisiert werden.

Im Bundestag wurde u.a. das Einführungsdatum für die elektronische Kommunikation zwischen Notarinnen und Notaren und den zuständigen Behörden zum 1. Januar 2027 bundeseinheitlich festgelegt und eine Abfragemöglichkeit für Notarinnen und Notare geschaffen, um bei dem Bundeszentralamt für Steuern die Steueridentifikationsnummer von Erblasserinnen und Erblassern, Schenkerinnen und Schenkern sowie Erwerberinnen und Erwerbern zu erfragen.

Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz BR-Drs. 302 /26

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Mit dem Gesetz sollen einige wesentliche Verbesserungen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Gewaltschutzes vorgenommen werden: Die elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) wird im Gewaltschutzgesetz (GewSchG) für Hochrisikofälle verankert. Tätern können künftig außerdem zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen (sogenannte Täterarbeit) verpflichtet werden. Der Strafraum für Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen wird erhöht und Familiengerichte erhalten zur Gefährdungsanalyse in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen die Möglichkeit für Auskünfte aus dem Waffenregister.

Es ist vorgesehen, dass die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch Landeskoordinierungsstellen erfolgen soll, welche seitens der Länder durch Rechtsverordnung bestimmt werden können.

Es besteht Einigkeit zwischen den Ländern, dass Teile der Aufgaben von der bereits im Rahmen der Führungsaufsicht in Hessen eingerichteten Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) übernommen werden soll.

Im Bundestag wurden Änderungen beschlossen, die z.T. Forderungen des Bundesrates aus dem 1. Durchgang aufgreifen.

Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung des Handels mit Gegenständen von Opfern aus der Zeit des Nationalsozialismus BR-Drs. 248 /26

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Bundesrat brachte den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag ein.

Der kommerzielle Handel mit Gegenständen aus der Zeit des Nationalsozialismus (u.a. Briefe und Tagebücher von KZ-Häftlingen) erregt laut dem GE immer wieder großes öffentliches Aufsehen. Bei derartigen Verkaufsangeboten werde das Andenken der im Nationalsozialismus verfolgten Menschen regelmäßig rein kommerziellen Interessen untergeordnet. Eine Beschränkung des Handels sei de lege lata regelmäßig nicht möglich. Daher sieht der GE für den Handel mit amtlichen Dokumenten und persönlichen Gegenständen, die einen unmittelbaren Bezug zu dem Verfolgungsschicksal von Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aufweisen, ein Verbot vor. Ausgenommen sind Dokumente und Gegenstände, die einzelne oder mehrere Opfer des Nationalsozialismus nur indirekt betreffen oder aber in keinem direkten Zusammenhang mit ihrer Verfolgung stehen. Weitere Ausnahmeregelungen sind vorgesehen für Einrichtungen wie Museen, Bibliotheken und Archive, die sich für die Erhaltung des Andenkens an die Opfer des Nationalsozialismus einsetzen, sowie bei sonstigem berechtigtem Interesse. Der Verstoß gegen das Verbot soll strafbewehrt werden.

Entschließung des Bundesrates „Betriebsratswahlen besser schützen - Behinderung von Betriebsratsarbeit als Officialdelikt ausgestalten“ BR-Drs. 228 /26

Antrag der Länder Niedersachsen und Bremen

Der Gesetzentwurf wurde von der Tagesordnung des Plenums abgesetzt.

Die Entschließung zielt darauf ab, die betriebliche Mitbestimmung zu stärken, indem die Behinderung von Betriebsratswahlen und die Störung der Betriebsratsarbeit wirksamer strafrechtlich verfolgt werden. Kernpunkt ist die Forderung, die Behinderung von Betriebsratstätigkeiten von einem Antragsdelikt in ein Officialdelikt umzuwandeln.

Entschließung des Bundesrates zum Schutz von Mietern vor Versorgungssperren: Einführung eines Straftatbestandes bei vorsätzlicher zweckwidriger Verwendung oder pflichtwidrigem Zurückhalten von Betriebskostenvorauszahlungen durch Vermieter BR-Drs. 247 /26

Antrag des Freistaats Thüringen

Der Bundesrat fasste die Entschließung.

Die Entschließung befasst sich mit Versorgungssperren, die Mieter treffen, weil Vermieter pflichtwidrig Betriebskostenvorauszahlungen nicht an ihre Vertragspartner - die Versorgungsunternehmen - weitergeleitet haben. Die Bundesregierung wird gebeten, eben den von der Verbraucherschutzministerkonferenz vorgeschlagenen zivilrechtlichen Gesetzesänderungen, die Einführung eines neuen Straftatbestandes, § 266c StGB, zu prüfen. Dieser solle die vorsätzliche zweckwidrige Verwendung oder das pflichtwidrige Zurückhalten von Betriebskostenvorauszahlungen durch Vermieter unter Strafe stellen, wenn hierdurch geschuldete Zahlungen an die Versorgungsunternehmen unterbleiben und Versorgungssperren zulasten der Mieter drohen.

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verpflichtungsgesetzes und zur Änderung des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes BR-Drs. 261 /26

Der Bundesrat erhob gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Der GE sieht eine Änderung des Verpflichtungsgesetzes aus dem Jahr 1974 vor, welches vorsieht, dass bestimmte, für die öffentliche Verwaltung oder als Sachverständige tätige Personen mit Amtsträgern per förmlicher Verpflichtung gleichgestellt werden sollen. Die auf diesem Weg verpflichteten Personen sind bei der Anwendung bestimmter Straftatbestände den Amtsträgern gleichgestellt. Die Verpflichtung muss dabei mündlich in Anwesenheit der Person erfolgen, die verpflichtet werden soll. Der GE soll eine Verpflichtung auch im Wege der Echtzeit-Videokommunikation gestatten. Außerdem ist eine Anpassung des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes an ein Urteil des EuGH vorgesehen.

Der 2. Durchgang im Bundesrat erfolgte am 25. September 2026. Der Bundesrat hat beschlossen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts BR-Drs. 262 /26

Der Bundesrat erhob gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Durch die Reform des Versorgungsausgleichsrechts soll eine gerechte Teilhabe an dem in der Ehe erworbenen Vorsorgevermögen gewährleistet werden. Dazu soll eine Fehlerkorrektur im Versorgungsausgleichsrecht wieder ermöglicht werden, nachdem diese im Jahr 2009 mit Ziel abgeschafft wurde, die Rechtskraft zu stärken. Dies führe jedoch in Einzelfällen zu Gerechtigkeitslücken, was der hohen Bedeutung des Versorgungsausgleichs für die Alterssicherung der Beteiligten nicht gerecht werde. Für übergangene Anrechte soll daher ein schuldrechtlicher Ausgleich eröffnet werden.

Außerdem sollen betriebliche Anrechte insbesondere eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers, die auf eine Kapitalleistung gerichtet sind, stets in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sein. Die Entstehung von Splitteranrechten soll vermieden werden. Die Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren soll von Amts wegen erfolgen.

Der GE wurde am 9. Juli 2026 ohne Aussprache zur weiteren Beratung an die Ausschüsse überwiesen.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren BR-Drs. 263 /26

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 263/1/26 (ohne Ziffern 2, 5 und 7).

NRW: Keine Unterstützung der Stellungnahme gemäß Ziffern 1-7 in Drs. 263/1/26. Keine Einwendungen.

Mit dem GE werden Anbieter von Internetzugangsdiensten dazu verpflichtet, die IP-Adressen sowie ergänzende zur Identifikation des Nutzers erforderliche Daten, wie Portnummern und Zeitstempel an der Quelle einer Verbindung für drei Monate zu speichern. Damit soll den Strafverfolgungsbehörden die zuverlässige Identifikation eines Anschlussinhabers ermöglicht werden. Zweitens wird im Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr durch die Bundespolizei das Instrument der

Sicherungsanordnung für Verkehrsdaten geschaffen. Damit können die Behörden die Sicherung von Verkehrsdaten veranlassen, sofern und solange die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen einer Datenerhebung noch nicht vorliegen. Drittens wird der Strafverfolgungspraxis wieder ermöglicht, bei Verdacht auf Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solchen nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, eine Funkzellenabfrage durchzuführen. Der BGH hatte die aktuelle Befugnisnorm im Jahr 2024 so ausgelegt, dass aktuell der Verdacht einer besonders schweren Straftat erforderlich ist.

Die Anhörung im Bundestag fand am 7. Oktober 2026 statt und kann über die Internetseite des Bundestages abgerufen werden: <https://www.bundestag.de/ausschuesse/recht-verbraucherschutz/sitzungen/1216984-1216984>

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung - digitale Ermittlungsmaßnahmen BR-Drs. 264 /26

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 264/1/26 (neu) (ohne Ziffern 1, 2 und 4-9).

NRW: Keine Unterstützung der Stellungnahme gemäß Ziffern 1-9 in Drs. 264/1/26 (neu). Keine Einwendungen.

Der GE sieht neue Befugnisse für die Strafverfolgungsbehörden vor. Erstens soll der automatisierte Abgleich biometrischer Daten aus einem Strafverfahren mit im Internet öffentlich zugänglichen Daten ermöglicht werden. Hierzu soll auch eine automatisierte (K.I.-gestützte) Anwendung zur Datenverarbeitung eingesetzt werden können. Zweitens soll der Einsatz einer verfahrensübergreifenden Recherche- und Analyseplattform zur Strafverfolgung ermöglicht werden. Dazu sollen in Datei- und Informationssystemen der Polizei rechtmäßig gespeicherte und für eine polizeiliche Analyseplattform zusammengeführte personenbezogene Daten mittels einer automatisierten (K.I.-gestützten) Anwendung zur Datenverarbeitung weiterverarbeitet werden können. Damit können u.a. Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Verfahren, Vorgängen, Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Orten, Objekten und Sachen identifiziert und hergestellt, sowohl qualitativ als auch quantitativ klassifiziert, strukturell analysiert und visualisiert werden.

Die Anhörung im Bundestag fand am 21. September 2026 statt und kann über die Internetseite des Bundestages abgerufen werden: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw39-pa-inneres-1206160>

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Wohn- und Geschäftsraummiete BR-Drs. 265 /26
--

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 265/1/26 (ohne Ziffern 2 und 3).

NRW: Zustimmung zu der Ausschussempfehlung gemäß Ziffer 1 in Drs. 265/1/26.

Der GE bezweckt einen verbesserten Schutz von Mieterinnen und Mietern. Für die Ausnahme von mieterschützenden Vorschriften für Vermietungen zum vorübergehenden Gebrauch soll grundsätzlich eine Obergrenze von sechs Monaten gelten. Für möblierten Wohnraum soll ein am Zeitwert

orientierter Möblierungszuschlag zugelassen werden, über den die Mietpartei zu unterrichten ist. Damit soll die Anwendung der sog. Mietpreisbremse erleichtert werden. Weiterhin sollen in angespannten Wohnlagen Indexmietsteigerungen jährlich begrenzt werden. Bei einer vollständigen Begleichung von Mietrückständen innerhalb einer Schonfrist sollen künftig auch ordentliche Kündigungen einmalig abgewendet werden können.

Für Vermieterinnen und Vermieter soll die Berechnung von Mieterhöhungen nach Modernisierungen erleichtert werden. Hierzu wird die Wertgrenze für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens auf 20.000 € erhöht.

Die Anhörung im Deutschen Bundestag findet am 14. Oktober 2026 statt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen BR-Drs. 266 /26

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 266/1/26 (ohne Ziffern 4, 5, 11, 12, 17, 27 und 28).

NRW: Zustimmung zu den Ausschussempfehlungen gemäß Ziffern 2, 3, 7-10, 13, 14, 16, 19, 21, 22, 26 und 29-32 in Drs. 266/1/26.

Der GE dient hauptsächlich der Umsetzung der sog. Umweltstrafrechtsrichtlinie in das nationale Recht (Umsetzungsfrist 21. Mai 2026). Für die meisten der vorhandenen Tatbestände im Bereich des Umweltstrafrechts ist dafür die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit sowie in vielen Fällen die Anhebung des Strafrahmens vorgesehen. Weiterhin werden die Mehrzahl der Straftatbestände als potentielle Gefährdungsdelikte ausgestaltet und die „Ökosysteme“ als zusätzliche Umweltmedien implementiert. Im Zuge der Sanktionsvorgaben der Richtlinie für juristische Personen soll in § 30 OWiG allgemein der Höchstbetrag der Verbandsgeldbuße im Falle von vorsätzlichen Straftaten einer Leitungsperson von derzeit zehn auf künftig vierzig Mio. Euro angehoben werden. Zudem sollen die Grundlagen und Kriterien für die Bemessung der Verbandsgeldbuße geregelt werden.

Die Anhörung im Bundestag fand am 6. Juli 2026 statt und kann über folgende Internetseite abgerufen werden: <https://www.bundestag.de/ausschuesse/recht-verbraucherschutz/sitzungen/1184142-1184142>

Gesetz zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats, zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung BR-Drs. 303 /26

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Das Gesetz zielt darauf ab, den Zugang zum Anwaltsnotariat zu erleichtern und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, insbesondere durch flexiblere Ausbildungs- und Zugangsvoraussetzungen sowie die Berücksichtigung von Familienzeiten. Außerdem wird die Altersgrenze im Anwaltsnotariat im Hinblick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 23.09.2025 – 1 BvR 1796/23) überarbeitet.

Der BT hat im Wege des „Omnibus“-Verfahren noch weitere Regelungsgegenstände hinzugefügt. Dies betrifft im Bundesimmissionsschutzgesetz die Konformitätsdefiziten in Bezug auf die Treibhausgasintensität und gegebenenfalls auf das Renewable Fuels of Non-Biological Origin (RFNBO)-Teilziel sowie die Einführung eines digitalen Führungszeugnisses sowie die Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung.

1.067. Plenarsitzung am 10. Juli 2026

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren sowie zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Vorsorgeverfügungen BR-Drs. 389/26

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 (Recht-auf-Reparatur-Richtlinie), die bis zum 31. Juli 2026 umzusetzen ist. Ziel der vollharmonisierenden Richtlinie ist es, die Reparatur und Wiederverwendung brauchbarer Waren innerhalb und außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung zu fördern. Dazu ist vorgesehen:

- Sachmangelbegriff wird um die Reparierbarkeit ergänzt
- Gewährleistungsfrist wird einmalig um 12 Monate verlängert, wenn sich der Verbraucher für eine Reparatur entscheidet
- Unternehmen werden verpflichtet, über die Möglichkeit der Reparatur im Rahmen der Gewährleistung zu informieren
- Im Rahmen der Ersatzlieferung soll der Unternehmer auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers diesem eine überholte Ware liefern können
- Einführung einer Reparaturverpflichtung für Hersteller bestimmter Waren (Anhang II der RL, bspw. bestimmte Haushaltsgeräte, elektronische Displays, Mobiltelefone). Diese greift nur, wenn Gewährleistungsrechte nicht (mehr) zustehen. Es gilt auch die Pflicht, Ersatzteile und Werkzeuge zur Reparatur zu angemessenen Preisen anzubieten sowie eine Informationspflicht über Richtpreise für typische Reparaturen per Website. Hat der Hersteller seinen Sitz außerhalb der EU, treffen die Pflichten den Importeur oder den Vertreiber der Waren.
- Einführung eines freiwilligen Europäischen Formulars für Reparaturinformationen

Im Bundestag wurde das Gesetz v.a. um eine Änderung der Bundesnotarordnung ergänzt.

In der begleitenden Entschließung wird die Bundesregierung u.a. dazu aufgefordert, als nationale Fördermaßnahme auch eine Senkung der Mehrwertsteuer auf Reparaturen sowie einen unternehmensfinanzierten Reparaturbonus zu prüfen. Außerdem soll sie sich auf EU-Ebene für Ausnahmen von der Verlängerung des Gewährleistungsrechts für Kfz und vergleichbar komplexe Produkte einsetzen.

Erste Verordnung zur Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung BR-Drs. 232 /26

Zustimmung zur Verordnung

Bürgerinnen und Bürger sollen künftig die Möglichkeit haben, elektronische Abschriften von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen im Zentralen Vorsorgeregister aufnehmen zu lassen. Ziel ist es, dass Betreuungsgerichte und Ärzteschaft Vorsorgedokumente unmittelbar elektronisch einsehen können und weitere Nachforschungen somit entbehrlich sind. Die Antragstellung zur Aufnahme des Dokuments soll zunächst nur für institutionelle Nutzer, also Notare, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine oder Rechtsanwälte möglich sein, die derzeit 93% der Einreichenden ausmachen. Die verbleibenden 7% privaten Antragsteller sollen in einem weiteren Schritt nachfolgend berücksichtigt werden.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen BR-Drs. 325/26

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 325/1/26.

Der GE zielt auf eine Strafverschärfung für die Verabreichung von sog. „K.-o.-Tropfen“, indem § 177 Absatz 8 Nummer 1 (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) und § 250 Absatz 2 Nummer 1 (Schwerer Raub) StGB um die Begehungsvariante „bei der Tat“ durch ein „gefährliches Mittel“ ergänzt werden. Damit soll im Rahmen dieser Qualifikationen eine Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe eingeführt werden.

Der Bundesrat hatte auf Initiative von NW zuvor einen eigenen GE beim Deutschen Bundestag eingebracht (BR-Drs. 128/25).

Die Anhörung beider Gesetzentwürfe im Bundestag fand am 5. Oktober 2026 statt und kann über die Internetseite des Bundestages abgerufen werden: <https://www.bundestag.de/ausschuesse/recht-verbraucherschutz/sitzungen/1194314-1194314>

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen BR-Drs. 326/26

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 326/1/26 (ohne Ziffer 2).

Der GE dient der inhaltlichen Überarbeitung, Neustrukturierung und Modernisierung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG). Die letzte grundlegende Reform des IRG liege mehr als 30 Jahre zurück. Das Gesetz sei mittlerweile lückenhaft und wegen mehrstufiger Normverweisungen unübersichtlich.

Kernpunkte der Neuregelung sind die Modernisierung und Stärkung subjektiver Verfahrensrechte, die Vervollständigung im Hinblick auf eingehende Ersuche und erstmals ausdrückliche Regelungen zur polizeilichen Zusammenarbeit. Auch die Zusammenarbeit mit Sondertribunalen zur Ahndung von Kriegsverbrechen wird gesetzlich geregelt. Weiterhin erfolgen Anpassungen an verschiedene unionsrechtliche Rechtsakte der letzten Jahre sowie an die Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverfassungsgerichts. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus den im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission geltend gemachten Kritikpunkten,

insbesondere mit Blick auf das Auslieferungsrecht beziehungsweise die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle.

Die Anhörung im Bundestag fand am 5. Oktober 2026 statt und kann über die Internetseite des Bundestages abgerufen werden: <https://www.bundestag.de/ausschuesse/recht-verbraucherschutz/sitzungen/1194322-1194322>

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 BR-Drs. 327/26
--

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 327/1/26.

Der GE dient der Umsetzung der am 14.07.2025 in Kraft getretenen EU-Richtlinie 2024/1712. Vorgesehen ist zudem eine grundlegende Überarbeitung der Tatbestände des Menschenhandels sowie der Tatbestände im Bereich der Prostitution und sonstigen sexuellen Handlungen gegen Entgelt oder gegen sonstige Gegenleistung, insbesondere zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen. Eingeführt werden soll die Strafbarkeit der Ausbeutungsformen der Leihmutterschaft, der Adoption und der Zwangsheirat. Strafbar macht sich fortan außerdem, wer Dienstleistungen einer Person in dem Wissen in Anspruch nimmt, dass diese Person Opfer von Menschenhandel oder Ausbeutung geworden ist. Bisher gibt es im deutschen Recht nur die sog. Freierstrafbarkeit zum Schutz von Opfern von Zwangsprostitution. Weiterhin soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Ausbeutung, insbesondere sexueller Ausbeutung, verbessert werden.

Die Anhörung im Bundestag fand am 23. September 2026 statt und kann über die Internetseite des Bundestages abgerufen werden: <https://www.bundestag.de/ausschuesse/recht-verbraucherschutz/sitzungen/1194302-1194302>

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze BR-Drs. 328/26
--

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 328/1/26 (ohne Ziffern 1, 3, 7, 9-11, 16, 18, 24, 25, 32, 34, 35, 39 und 42).

NRW: Zustimmung zu den Ausschussempfehlungen gemäß Ziffern 4-6, 8, 12-14, 20, 22-26, 28, 30, 31, 33, 36-41 und 43-46 in Drs. 328/1/26.

Durch den GE soll insbesondere die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geändert werden. Ziel sind Anpassungen mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung, die Beschleunigung der Verfahren und die Entlastung der Gerichte. Dazu sind mehr Entscheidungen durch Einzelrichter und Berichterstatter, weitere erstinstanzliche Zuständigkeiten der Obergerichtsorgane und des Bundesverwaltungsgerichtes sowie verschärfte Regelungen zur Präklusion für verspätetes Vorbringen und für „querulatorische Klagen“ vorgesehen. Außerdem wird das Rechtsmittelrecht überarbeitet und die Zwangsgelder bei der Vollstreckung gegen die Öffentliche Hand erhöht. Ausgewählte neue Regelungen aus der VwGO sollen auf das sozialgerichtliche sowie das finanzgerichtliche Verfahren übertragen werden. In der Finanzgerichtsordnung soll es darüber hinaus weitere Ergänzungen geben.

Anpassungen des Arbeitsgerichtsgesetzes sind – anders als im Referentenentwurf – nicht mehr vorgesehen. Auch über Änderungen im Asylprozessrecht sollen in einem gesonderten Gesetzentwurf vorgelegt werden.

Die Anhörung im Deutschen Bundestag findet am 14. Oktober 2026 statt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelung über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Betreuungsrecht und zur Stärkung des ultima-ratio-Gebots sowie der Selbstbestimmung der Betroffenen BR-Drs. 329/26
--

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 329/1/26 (ohne Ziffern 2 und 4).

Anlass des GE ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. November 2024 (1 BvL 1/24). Danach ist die bisher ausnahmslose Bindung ärztlicher Zwangsmaßnahmen im Betreuungsrecht an einen stationären Krankenhausaufenthalt in besonderen Fallgestaltungen mit dem Grundgesetz

unvereinbar. Dem Gesetzgeber ist aufgegeben worden, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu schaffen. Der GE hält am Krankenhausvorbehalt als Regelfall fest und sieht in § 1832 Absatz 2 BGB-E eine eng begrenzte Ausnahme vor. Außerdem werden zur Stärkung des Ultima-Ratio-Gebots und der Selbstbestimmung der Betroffenen ergänzende Dokumentations- und Darlegungspflichten betreffend insbesondere der Feststellung des Patientenwillens, den Überzeugungsversuch sowie der Prüfung weniger belastender Maßnahmen vorgeschrieben. Das Gericht hat dem Betroffenen zudem künftig in Unterbringungssachen einen geeigneten Verfahrenspfleger zu bestellen.

Die Anhörung im Bundestag hat am 7. Oktober 2026 stattgefunden und kann über die Internetseite des Bundestages abgerufen werden: <https://www.bundestag.de/ausschuesse/recht-verbraucherschutz/sitzungen/1194328-1194328>

Entschließung des Bundesrates „Geschlechtsbezogene Tatmotive im Recht der vorsätzlichen Tötungsdelikte sachgerecht erfassen“ BR-Drs. 345/26
--

- Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen –

Der Bundesrat fasste die Entschließung.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Rechts der vorsätzlichen Tötungsdelikte (§§ 211 ff. Strafgesetzbuch) soll sichergestellt werden, dass geschlechtsbezogene Tatmotive – insbesondere Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit sowie patriarchale Herrschafts- und Besitzansprüche – bei vorsätzlichen Tötungsdelikten gesetzlich klarer erfasst und tatbestandlich präzisiert werden. Damit werde zugleich einem nachdrücklichen Appell aus dem Basis-Evaluierungsbericht der GREVIO-Expertengruppe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland entsprochen. Es sei eine geschlechtsneutrale, motivbezogene Formulierung zu wählen, die dem Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes und dem Gleichheitsgebot des Artikels 3 des Grundgesetzes genügt. In der Begründung der Entschließung erfolgt der Hinweis, dass der Bundesregierung ausdrücklich offengelassen werde, ob die gebotene normative Verankerung geschlechtsbezogener Tatmotive im Wege einer Klarstellung innerhalb der bestehenden Mordmerkmale, durch ein eigenständiges qualifizierendes Merkmal oder – vorzugsweise – im Rahmen einer umfassenden Gesamtreform der vorsätzlichen Tötungsdelikte erfolgt.

EntschlieÙung des Bundesrates „Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung durch konsensbasiertes Sexualstrafrecht“ BR-Drs. 357/26

Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Bundesrat fasste die EntschlieÙung.

Die EntschlieÙung beinhaltet die Feststellung, dass das geltende Sexualstrafrecht, welches auf dem „Nein heiÙt Nein“-Prinzip basiert, faktisch ein aktives Ablehnungsverhalten des Opfers voraussetzt. Diese weise Schutzlücken insbesondere bei Situationen auf, in denen das Opfer unfähig ist, einen entgegenstehenden Willen erkennbar zu äußern. Die Bundesregierung wird gebeten, zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung und im Interesse eines effektiven Opferschutzes zeitnah einen Gesetzentwurf zur Einführung eines konsensbasierten Sexualstrafrechts im Sinne von „Nur Ja heiÙt Ja“ vorzulegen.

Zur Begründung wird auf kriminalwissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Strafverfolgung verwiesen, nach denen Betroffene sexualisierter Übergriffe häufig nicht aktiv widersprechen oder Widerstand leisten, sondern aufgrund von Angst oder anderen psychischen Ausnahmesituationen in einen Zustand der Handlungsunfähigkeit („Freeze“) geraten. Diese neurobiologisch als automatische Schutzreaktion erklärbare Zustand des Gehirns mache eine aktive Äußerung eines entgegenstehenden Willens physisch und psychisch nicht möglich. Daher müsse an Stelle des bislang maßgeblichen Kriteriums eines erkennbaren entgegenstehenden Willens künftig das Vorliegen einer freiwilligen und tatsächlichen Zustimmung treten. Die Einführung eines konsensbasierten Ansatzes sei der Gesetzessystematik zudem nicht fremd (vgl. § 177 Absatz 2 Nummer 2 StGB). Verwiesen wird auch auf die entsprechenden Reformen in Schweden (2018), Island (2018), Griechenland (2019), Dänemark (2020), Spanien (2022), den Niederlanden (2024) und Polen (2024) sowie gesetzgeberische Initiativen in Frankreich (2025) und Norwegen (2025) sowie auf die jüngsten gesetzgeberischen Entwicklungen auf Ebene der Europäischen Union.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes: Ausgestaltung des unerlaubten Umgangs mit halbautomatischen Kurzwaffen zum VerschieÙen von Patronenmunition als Verbrechen BR-Drs. 383/26
--

Antrag des Landes Berlin

Der Bundesrat brachte den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag ein.

Um den Unrechtsgehalt der bislang durch § 52 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, c und d WaffG erfassten Formen des unerlaubten Umgangs mit halbautomatischen Kurzwaffen zum VerschieÙen von Patronenmunition zukünftig angemessen abzubilden, wird deren Ausgestaltung als Verbrechenstatbestand, der im Regelfall mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht ist, vorgeschlagen. Durch die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 51 Abs. 1 WaffG sollen die Strafverfolgungsbehörden zudem zukünftig in die Lage versetzt werden, bei entsprechenden Taten Telekommunikationsüberwachungen durchführen zu können.

Entwurf eines Gesetzes zur Strafbewehrung der Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel BR-Drs. 227 /26

Der Bundesrat brachte den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag ein.

Da seit dem 7. Oktober 2023 in der BRD ein sprunghafter Anstieg antisemitisch motivierter Demonstrationen, Verlautbarungen und Übergriffe zu verzeichnen ist, bei der auch die staatliche Legitimität Israels bestritten wird, sieht der GE vor, die Leugnung des Existenzrechts Israels und der Aufruf zur Beseitigung des Staates Israel unter Strafe zu stellen. Voraussetzung soll sein, dass die öffentliche oder in einer Versammlung getätigte Äußerung in einer Weise geschieht, die geeignet ist, die Bereitschaft zu antisemitischen Gewalt- oder Willkürmaßnahmen zu fördern.

Zu Begründung wird ausgeführt, dass diese Meinungsäußerung den Holocaust und die besondere historische Verantwortung der BRD für den unbedingten Schutz der Opfer und ihrer Nachfahren relativiere. Sie entfalte zugleich Wirkungen in Richtung der Achtung von Jüdinnen und Juden als gleichberechtigte Mitglieder von Gesellschaften und befördere damit Ausgrenzung und Gewalt. Das geltende Strafrecht erfasse die Leugnung nur unter Hinzutreten weiterer Voraussetzungen. Der Feststellung, die „Sicherheit Israels ist deutsche Staatsräson“, liege nicht allein ein politisches Bekenntnis zugrunde, sondern sie habe verfassungsrechtlichen Gehalt. Insofern sei die Einschränkung der Meinungsfreiheit durch ein nicht meinungsneutrales Gesetz gerechtfertigt. Konkret wird vorgeschlagen § 130 StGB (Volksverhetzung) um einen neuen Absatz 4 zu ergänzen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den gesellschaftlichen Rahmen des 28. Regimes - „EU INC“ BR-Drs. 238 /26

Der Bundesrat nahm zu der Vorlage Stellung gemäß Drs. 238/1/26 (ohne Ziffern 3, 13-15, 40 und 43).

NRW: Zustimmung zu den Ausschussempfehlungen gemäß Ziffern 1-6, 8, 11, 14-18, 21-23, 26, 28, 30, 31, 32 Satz 1, Ziffern 33-46, 48-51 und 53-77 in Drs. 238/1/26.

Ziel der Schaffung eines 28. Rechtsregimes, welches optional neben die 27 Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten im Bereich des Gesellschaftsrechts treten soll, ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU, insbesondere als Standort für Start-Ups, Scale-Ups bzw. für innovative Unternehmen.

Der Verordnungsentwurf, der Teil einer breiter angelegten Initiative der EU-Kommission zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ist,

- hat einen Schwerpunkt im Gesellschaftsrecht, wo eine neue Gesellschaftsform (EU Inc.) geschaffen wird, deren Recht weitgehend harmonisiert sein soll,
- berührt arbeitsrechtliche Aspekte (Regelungen zu Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen; mittelbare Auswirkungen auf die unternehmerische Mitbestimmung),
- berührt eine einzelne steuerrechtliche Frage (Zeitpunkt der Versteuerung der Mitarbeiterbeteiligungsoptionen),
- schafft ein Sonderinsolvenzrecht für innovative Start-ups,
- stützt sich auf Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt), was eine Mehrheitsentscheidung erlaubt.

Die Gründung soll binnen 48 Stunden durchgeführt werden und maximal 100 Euro kosten mittels einer vollständig digitalen Eintragung in ein künftiges EU-Zentralregister. Dabei soll das Once-Only-Prinzip zum Tragen kommen und kein Mindestkapital vorgeschrieben werden. Bezüglich der Finanzierung soll ein obligatorisches persönliches Erscheinen und die obligatorische Beteiligung von Intermediären bei der Übertragung von Anteilen sollen abgeschafft werden. Der Vorschlag sieht vollständig digitale Kapitalverfahren und Verfahren der Unternehmensführung vor und soll die Verwendung von Finanzierungsinstrumenten und standardisierten Verträgen ermöglichen. Unternehmen mit der Gesellschaftsform EU Inc. werden frei entscheiden können, in welchem Mitgliedstaat sie sich eintragen lassen und wo sie den Hauptsitz einrichten wollen; so können sie den Binnenmarkt in vollem Umfang nutzen.

Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen

Informationen über die Arbeit der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund und über dortige Veranstaltungen finden Sie auf

<https://www.mbeim.nrw/nrw-berlin>